

# **Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Schmirn (HundehVO 2010)**

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmirn in seiner Sitzung am 11.10.2010 verordnet:

## **Leinenzwang für Hunde § 1 Geltungsbereich**

(1) Hundehalter sind verpflichtet, in den unten angeführten Bereichen ihre Hunde an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf zwei Meter nicht übersteigen.

1. in öffentlichen Einrichtungen
2. auf öffentlichen Verkehrsflächen im Ortsgebiet
3. auf Feld-, Spazier- und Wanderwegen außerhalb des Ortsgebietes
4. im Bereich von beweideten Weideflächen

(2) In der Vegetationszeit (1. März bis einschließlich 15. Oktober jeden Jahres) sind Hunde im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen an einer nicht mehr als zwei Meter langen Kurzleine zu führen.

## **§ 2 Ausnahme**

Ausgenommen vom Leinenzwang sind:

1. Diensthunde öffentlicher Dienststellen
2. Sanitätshunde
3. Jagdhunde, Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes und Hirtenhunde während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

## **Hundekotaufnahmepflicht für Hundehalter § 3**

(1) Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Felder, Wiesen, Äcker, Park- und Grünanlagen, durch Hunde nicht verunreinigt werden.

(2) Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (Abs. 3) zu entsorgen.

(3) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in Straßenmüllgefäße oder in die Hausmülltonne entsorgt wird.

(4) Abs. 1 bis 3 ist nicht auf Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Sanitätshunde, Hirtenhunde sowie Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes anzuwenden.

## **Verfahrens- und Schlussbestimmungen § 4 Strafbestimmungen**

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Leinenpflicht (§ 1) werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Absatz 1 lit. D Landes-Polizeigesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die anderen Bestimmungen (§§ 3 und 5) werden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,- geahndet.

## **§ 5 Personenbezogene Bezeichnungen**

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

**Bürgermeister  
Vinzenz Eller**